

bedenken, daß neben der erfreulichen Zunahme von Vespergottesdiensten und anderen Arten von Wortgottesdiensten gerade auch solche Andachten mit ihren großen Gestaltungsmöglichkeiten manche Gelegenheiten für den Dienst am Wort durch Laien bieten.

Darüber hinaus sei hingewiesen auf das notwendige „Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde“ (Synodenbeschuß 2.1.3). Wie wichtig ist es, die „Sprachlosigkeit unseres Glaubens“ zu überwinden. Dabei muß die nicht zu erkennende Gefahr, daß durch den Dienst eigens ausgebildeter und hauptamtlich tätiger Laien die übrigen Gemeindemitglieder sich dispensiert oder gar zurückgedrängt fühlen, unbedingt vermieden werden.

Wir bitten Priester und Laien, die nunmehr geltende kirchliche Regelung innerlich anzunehmen und die seelsorglichen Möglichkeiten, die darin enthalten sind, aufzugreifen, damit auch in unserer Zeit „das Wort des Herrn mit Macht wachse und stark werde“ (vgl. Apg 19, 20).

Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

Für das Erzbistum München und Freising

+ Friedrich Card. Wetter

Erzbischof

101. Ordnung des Predigtdienstes von Laien

§ 1

1. Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtdienst beauftragt werden:
 - a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann,
 - b) bei anderen Wortgottesdiensten,
 - c) im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.

2. In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtspiel bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.

§ 2

1. Laien, die mit dem Predigtspiel beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche,
 - b) gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben,
 - c) Befähigung, in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährleisten.
2. Für häufigeren Predigtspiel sind Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung zu bevorzugen. Mit gelegentlichem, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubenszeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlaß besonders gute Voraussetzungen mitbringen.
3. Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtspiels gegeben sind.

§ 3

Die Beauftragung zum Predigtspiel erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Predigtspiel erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§ 4

1. Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtspiel wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.
2. In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtspiel anzugeben.

§ 5

Der Predigtspiel kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§ 6

1. Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2,1 als gegeben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigtdienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauftragung nach § 4.
2. Für Laien ohne entsprechende theologische und pastorale Aus- und Fortbildung, die auf längere Zeit und häufiger im Predigtdienst tätig sein sollen, sind in der Verantwortung des Bistums entsprechende Kurse zur Vorbereitung und Weiterbildung durchzuführen.
3. Wo am Sonntag häufiger ein Wortgottesdienst ohne Priester gehalten werden muß, empfiehlt es sich, daß der Dienst am Wort durch mehrere Laien wahrgenommen wird, welche in ihrem Dienst vom Priester begleitet werden.

§ 7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt auf Grund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Bereich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigtdienst Anteil haben.

Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

Für das Erzbistum München und Freising

+ Friedrich Card. Wetter

Erzbischof

Vorstehende Ordnung mit der zugehörigen, im folgenden abgedruckten „Liturgischen Einführung“ tritt für den Bereich der Erzdiözese München und Freising mit Wirkung vom 1. Mai 1988 in Kraft.

102. Liturgische Einführung bezüglich der „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“

Für die in der „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“ in Ausnahmefällen vorgesehene Predigt zur Meßfeier (§ 1, Abs. 2) gilt folgende Form: